

J. Neumann in Neudamm.	8154	Franz Bahlen in Berlin.	8150
Limpricht, Karte des Kreises Königsberg (Nmk.) 4 M 50 ⚡; aufgezogen auf Leinwand 7 M 50 ⚡ u. mit Stäben 8 M.		Dickel, Zusammenstellungen aus dem deutschen bürgerlichen Rechte. Ca. 6 M; geb. ca. 7 M. Mittelstein, die Miethe. Ca. 4 M 50 ⚡; geb. ca. 5 M 30 ⚡. Pfiller, das Vormundschaftsrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ca. 6 M; geb. ca. 7 M.	
A. Quantin in Paris.	8152	Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vorm. J. F. Richter) in Hamburg.	8149
La Revue pour Tous. Pro Nummer 12 ⚡.		von Poschinger, Fürst Bismarck und die Diplomaten.	12 M.
Schlesier & Schweikhardt in Straßburg i/G.	8150	Vita, Deutsches Verlagshaus in Berlin.	8152
Dock, Revolution u. Restauration über die Souveränität. 7 M.		Selenka, der Schmuck des Menschen. Geb. 6 M.	

Nichtamtlicher Teil.

Entwurf eines Gesetzes
betreffend das
**Urheberrecht an Werken der
Litteratur und der Tonkunst.**
vom 13. Juli 1899.*)

**5. Abschnitt. Schlußbestimmungen.
§§ 55—70.**

§ 56 Absatz 1.

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Uebersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

§ 62 Absatz 2.

War jedoch beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Schutzfrist eines Werkes der Tonkunst bereits abgelaufen, so tritt in Ansehung der ausschließlichen Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung die im § 32 vorgesehene Verlängerung der Schutzfrist nicht ein.

§ 64.

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, dürfen die bereits vorher vollendeten Exemplare verbreitet werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf

*) Vgl. auch Börsenblatt Nr. 162.

Schönblicksches Abstrakt

Abänderungsvorschläge

des

Vereins der deutschen Musikalienhändler.

(Nach »Musikhandel und Musikpflege, Mitteilungen des Vereins der deutschen Musikalienhändler zu Leipzig«.)
(Schluß aus Nr. 253.)

Abänderungsvorschlag:

Hinter dem Worte »erscheint« ist einzufügen:
»und dessen Urheberrecht für das Inland er einem Inländer übertragen hat«

Begründung:

Zweck des Abänderungsvorschlages ist, Umgehung des tatsächlichen Erscheinens im Inlande zu vermeiden.
Vielfach erscheinen Werke der Tonkunst tatsächlich im Auslande, während durch Heranziehung einer inländischen Deckfirma das erste Erscheinen im Inlande vorgeführt wird.

Abänderungsvorschlag:

Die folgenden Worte sind zu streichen:
»in Ansehung der ausschließlichen Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung«.

Begründung:

Es ist nicht angängig, daß die eine Seite des Urheberrechtes, das Ausführungsrecht, rückwirkende Kraft gewinnt, die andere nicht. Die Eingabe des Vereins der deutschen Musikalienhändler an das Reichs-Justizamt vom 27. Juni 1899 hatte sich gegen die rückwirkende Kraft der bereits verfallenen Werke wie folgt erklärt: »Rückwirkende Kraft kann der Verlängerung der Schutzfrist bei bereits verfallenen Werken in Anbetracht der zahlreichen, großen und unentbehrlichen Unternehmungen einer Industrie, die für die volkstümliche Musikpflege, die Musikpädagogik und die Musikwissenschaft gerade auf diesem Gebiete überaus große Aufwendungen gemacht hat und von Deutschland aus den Weltmarkt beherrscht, nicht zugestanden werden. Wohl aber ist die rückwirkende Kraft der zur Zeit noch nicht gesetzlich verfallenen Werke zu gewähren.«

Diese großen deutschen Unternehmungen würden völlig lahm gelegt werden können, wenn das Ausführungsrecht dieser Werke wieder aufleben sollte. Man setze den Fall, daß die Erben Robert Schumanns, nachdem die Werke 14 Jahre frei waren, für 6 Jahre das vollständig freie Verfügungsrecht über die Aufführung erhalten. Die Originalausgaben sind fast sämtlich von der Bildfläche verschwunden. Wollten die Erben nun, wozu sie völlig berechtigt wären, die Aufführung nur auf Grund des von der Witwe Clara Schumann selbst revidierten Materials der Gesamtausgabe gestatten, so würden alle die andern zahlreichen Ausgaben der Werke Robert Schumanns für Jahre lang brach gelegt. Umgekehrt würde eine seit langen Jahren vorbereitete Gesamtausgabe der Werke des Orchesterkomponisten Hector Berlioz von den alten französischen Verlegern, deren Rechte aufleben würden, einfach ausgeschaltet. Ein Ausführungsrecht kann nur auf Grund eines einheitlichen geschützten Notenmaterials bestehen. Liegt kein Grund vor, das gesamte Urheberrecht der verfallenen Werke aufleben zu lassen, so ist es nicht möglich und auch nicht wünschenswert, für eine Reihe von Jahren eine bestimmte Art der Bethätigung allein wieder aufleben zu lassen. Der Grundsatz des § 25, wie er in Anwendung auf §§ 16—23 ausgesprochen ist, würde vielmehr auch für § 62 Absatz 2 gelten müssen. Dies geschieht am einfachsten durch obigen Abänderungsvorschlag.

Abänderungsvorschlag:

Hinter Absatz 2 ist ein neuer Absatz einzuschalten:

Soweit die Aufführung eines durch den Druck veröffentlichten Werkes der Tonkunst bisher zulässig war, weil der Urheber sich das Recht der öffentlichen Aufführung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes nicht vorbehalten hatte, dürfen die Besitzer von Exemplaren, die des Vorbehaltes entbehren, diese für die öffentliche Aufführung noch bis zum Ablaufe von zehn Jahren benutzen.

Ferner ist im alten Absatz 3 hinter den Worten »die Vorschriften der Abs. 1, 2« die Ziffer »3« hinzuzufügen.

